

Zusatz zu §. 4:

„Jedoch findet die Eideszuschreibung oder die Auflage eines nothwendigen Eides keine Statt.“

In §. 7 die Worte:

„in öffentlicher Sitzung — Die Entscheidung“

zu streichen und zu sagen:

„Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei und wird unter Berücksichtigung u. s. w.“

Zu II des Deputationsberichts hält die Bürgerschaft ebenfalls eine Aenderung für nicht erforderlich und wünscht der Anheingabe der Deputation gemäß, daß die angeregte Frage einer Ermäßigung der Registraturgebühren von der wegen Besteuerung des Handels- und Gewerbebetriebs niedergesetzten Deputation in Berathung genommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. December 1870.

1. Friedhof der Stadt Bremerhaven.

Nachdem der Senat einen Antrag des Gemeinderaths der Stadt Bremerhaven auf Gewährung eines Staatszuschusses für die Anlage eines Friedhofs bei Wulsdorf ^{Anlage} an die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zur Begutachtung verwiesen hatte, ist von derselben der anliegende Bericht überreicht worden, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

2. Nachbewilligung für die Regierungscanzlei.

Es ist dem Senate von der Regierungscanzlei berichtet worden, daß die zu Posten 6, Capitel VI. des Ausgabebudgets Nr. 103 (Unkosten des Rathhauses u. s. w.) für das laufende Jahr bewilligte Summe voraussichtlich nicht unbedeutend überschritten werden würde, da der Druck verschiedener Gegenstände, namentlich des Registers zu den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, des Entwurfs einer Norddeutschen Seemannsordnung, sowie die Herstellung neuer Bürgerbücher u. s. w., nicht voraussehende Kosten verursacht habe. Dem Antrage der Regierungscanzlei gemäß trägt der Senat daher hiedurch darauf an, für den bezeichneten Posten eine Nachbewilligung von 1000 Thalern zu genehmigen, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation kein Bedenken dabei gefunden hat.

3. Jährliche Steuern.

Auch der Senat genehmigt die Anträge der Revisionsdeputation mit Ausnahme des von der Bürgerschaft noch beanstandeten Punktes und wird demgemäß für Publication der Steuerverordnung Sorge tragen. Im Uebrigen hat der Senat die Erklärung der Bürgerschaft an die Deputation zum Bericht verwiesen.

4. Gemeindeverfassung der Landgemeinden.

Der Senat tritt den von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Modificationen des Gesetzentwurfs bei und wird den letzteren, nachdem nunmehr ein Einverständnis erzielt ist, publiciren.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 16. December 1870.

Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, einen Staatszuschuß zu den Kosten eines von der Stadt Bremerhaven in der Nähe von Wulsdorf zu errichtenden städtischen Friedhofes be- treffend.

Schon seit längerer Zeit hat die Stadt Bremerhaven sich bemüht, durch die Anlage eines städtischen Friedhofes in der Wulsdorfer Feldmark die langjährigen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sie bei der Beerdigung ihrer Todten gefunden hat. Die Leichen mußten bekanntlich bisher stets nach dem Leher Kirchhof geschafft werden, weil der schon im Jahre 1842 gefaßte Beschluß des Senats und der Bürgerschaft dem Bremerhaven-District ein Areal zu einem Begräbnißplatze anzuweisen, bislang nicht zur Ausführung gelangen konnte. Es ist den Bremerhavener Gemeindebehörden endlich gelungen, die Genehmigung der Königl. Preussischen Regierung zur Anlage eines Kirchhofes bei Wulsdorf auf einem nicht zu entfernt liegenden Areal von 20 $\frac{1}{3}$ Morgen zu erhalten, welches sie zu 600 Thaler für den Morgen käuflich erworben haben, sodaß dafür aus der Gemeindecasse, einschließlich der auflaufenden Kosten und Nebenausgaben, die Summe von 12,500 Thalern Gold bewilligt worden ist. Außerdem ist der Gemeinde Wulsdorf als Abkauf ihrer Parochialgebühren ein Capital von 2000 Thalern Cour. zu zahlen. Die Kosten für Planirung und Aufhöhung, Befriedigungen, Begräbnißcapelle, Leichenhaus und Todtengraberwohnung, sowie für die Anlage des in einer Gartenanlage projectirten Friedhofes und alle sonstigen, zu einer würdigen Ausstattung desselben erforderlichen Ausgaben sind auf 7000 Thaler zu veranschlagen. Die Stadt hat daher ein Anlagecapital von mindestens 20,000 Thalern zu verausgaben, mit welchem sich, wenn zum Werk geschritten wird, nach Ansicht der Gemeindebehörden, wahrscheinlich kaum wird ausreichen lassen.

Am 6. April dieses Jahres zeigte nun der Gemeinderath dem Senate an, daß nach der am 24. März d. J. erfolgten Genehmigung des Unternehmens durch den Gemeindevorstand die Verhandlungen, abgesehen von der Herbeischaffung der Geldmittel und der noch fehlenden formellen Genehmigung der Königl. Preussischen Regierung, welche bereits durch Schreiben vom 15. Novbr. v. J. sich dem Unternehmen geneigt erklärt hatte, ihren befriedigenden Abschluß gefunden hätten, und verband mit dieser Anzeige den Antrag um Bewilligung eines Staatszuschusses, welchen er im Wesentlichen folgender Maßen motivirte:

„Für die Kosten, welche sich auf wenigstens 20,000 Thaler Gold belaufen, werden wir erst nach langen Jahren einen theilweisen Ersatz in den Beerdigungsgebühren finden. Wenn auch der ärmere Theil unserer Bevölkerung den Friedhof gleich nach seiner Eröffnung benutzen wird, so läßt es sich doch kaum annehmen, daß unsere reichen Mitbürger die Erbbegräbniße, welche sie seit Jahren in Lehe besitzen, sofort aufgeben werden. Die ärmere Classe der städtischen Bevölkerung und die Bevölkerung der Schiffe hat auch ferner die Kosten und Lasten der Entfernung des Friedhofes von Bremerhaven zu tragen und darf daher im öffentlichen Interesse nicht noch höher belastet werden. Im Gegentheil werden wir die Kosten möglichst gering stellen müssen. Bei der raschen Zunahme der Bevölkerung und der Schiffahrtsbewegung, einschließlich des Fremden- und Auswandererverkehrs, müssen wir daher befürchten, daß in einer Reihe von Jahren nicht einmal die durch die Entfernung vermehrten Verwaltungskosten gedeckt sein werden, ja daß schon, bevor an eine Verzinsung des Anlagecapitals gedacht werden kann, eine abermalige Vergrößerung des Friedhofes mit großen Kosten unausbleiblich sein wird.“

„Wir w
rechtfertigen könn
meinde, in der
die Sicherheit be
welche dem Sen
Hälfte des Cap
umentgeltliche Ein
Jahre 1842 ein
nicht mehr in na
dieses ebenso sehr
wendung des so
wachsenden Bevol

„Das da
jetzigen Schleusen
Theil zu guten
der Schwierigkeit
sicherlich nur für
haben, denn die
Anlage gewesen
nach kurzer Zeit
Anbau Bremer
im Jahre 1842
nissen im Beje
da im Jahre 1
selbst als eine
die Staatsbehör
in Folge der di
Verpflichtung, f
Der Staat ist
und vor der Ent
stand, welcher be
in Berücksichtigu
den hiesigen Ein
erhebliche Kosten
haven-Districts

„Der G
die Größe und
richtung des Fri
jetzige Zeit für
Areal ist nach A
daher daselbst ein
für die letzte Ru

Der Ant
Motive, dahin:

der G
dorfer
Gold

Der Senat
die Deputation, we
kommen ist, daß es
den ihr zur Last fa
als für die Stadt
Hülfe zu kommen.

Sie vergege
1842 war der von
1841 gestellte Antr
der S
und de

für die Häfen und Hafenanlagen

Kosten eines von der Stadt Bremerhaven zu errichtenden jüdischen Friedhofes betreffend.

in die Stadt Bremerhaven sich bemüht, durch die in der Bültdorfer Feldmark die langjährige sie bei der Beerdigung ihrer Todten gefunden bisher stets nach dem Leber Kirchhof geführt 1842 größte Beilegung des Senats und be- rricht ein Areal zu einem Begräbnisplatze anzu- gelangen konnte. Es ist den Bremerhavener die Genehmigung der Königl. Preussischen Re- bei Bültdorf auf einen mit zu ertheilen zu erhalten, welches sie zu 600 Thaler für den- sig dafür aus der Gemeindecasse, einschließlich wesen, die Summe von 12,500 Thalern Gold be- Gemeinde Bültdorf als Abzug ihrer Parochial- Sout. zu zahlen. Die Kosten für Planung umkapelle, Leichenhaus und Todtenüber- einer Gartenanlage projectirten Friedbojes- anstaltung desselben erwerdenden Ausgaben. Die Stadt hat daher ein Anlagenscapital von , mit welchem sich, wenn zum Best gehörten wahrscheinlich kaum wird ausreichen lassen. te nun der Gemeinderath dem Senate an- gen Genehmigung des Unternehmens durch n, abgeben von der Vertheilung der llen Genehmigung der Königl. Preussischen en vom 15. Novor. v. J. sich dem Unter- rückigenden Abglaß gefunden hätten, und min Bewilligung eines Staatszuschu- hen motivirte:

mindestens 20,000 Thaler Gold belau-
en theilweisen Ertrag in den Beerdigungs-
Theil unserer Bevölkerung den Frieden
so läßt es sich doch kaum annehmen, daß
die, welche sie seit Jahren in Lebe beizen,
klasse der jüdischen Bevölkerung und die
die Kosten und Lasten der Enternung des
daß daher im öffentlichen Interesse nicht
eil werden wir die Kosten möglichst gering
ane der Bevölkerung und der Schmach-
Anstandsunterwerfung, müssen wir daher
en nicht einmal die durch die Entfernung
werden, ja daß schon, bevor an eine En-
taum, eine abermalige Vergrößerung des
ich sein wird."

mindestens 20,000 Thaler Geld belau-
fen theilweisen Ertrag in den Beerdigungs-
Theil unserer Bevölkerung den Frieden
so läßt es sich doch kaum annehmen, daß
sie, welche sie seit Jahren in Lege bezeugen,
klasse der jüdischen Bevölkerung und die
die Kosten und Lasten der Entfernung des
dort daher im öffentlichen Interesse nicht
teil werden wie die Kosten möglichst gering
ne der Bevölkerung und der Schiffahrt-
Anwendbarverfahre, müßten wir daher
nicht einmal die durch die Entfernung
werden, ja daß schon, bevor an eine Be-
kam, eine atermalige Verzögerung der
ich sein wird."

„So läßt es sich doch kaum annehmen, daß
die, welche sie seit Jahren in Lehe bezeugen,
Klasse der indischen Bevölkerung und die
die Kosten und Leiden der Entfernung des
dort daher im öffentlichen Interesse nicht
zu werden wir die Kosten möglichst gering
für die Bevölkerung und der Schiffahrt
Anwendungsverfahre, müssen wir daher
nicht einmal die durch die Entfernung
werden, ja daß schon, bevor an eine Be-
kommen kann, eine abermalige Verzögerung der
ich nicht.“

... der Bevölkerung und der Schmalen
Ausmünderlehre, müssen wir hier
nicht einmal die durch die Entfernung
werden, ja daß schon, bevor an eine Se-
kular, eine abermalige Begründung der
ich sein wird."

werden, ja daß schon, bevor an eine
n kann, eine abermalige Vergewaltigung des
ich sein wird."

vom Senate und der Bürgerschaft genehmigt worden. So lange die Kirche nicht vollendet war, blieb Bremerhaven staatsvertragsmäßig im Leher Parochialnexus; es fand daher schon deshalb Schwierigkeit, einen eignen Kirchhof anzulegen, es war auch das Bedürfnis dafür weniger fühlbar, da bis zur Constituirung der kirchlichen Gemeinde und der Eröffnung der Kirche zu Bremerhaven die Einwohner des Bremerhavendistricts als Leher Pfarrgenossen behandelt wurden.

Als im Jahre 1855 dieser Nexus gelöst war, hatten sich die Localverhältnisse schon so geändert, daß der Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom Jahre 1842 nicht füglich mehr in dem ältern Bremerhavendistrict an der Leher Chaussee in Ausführung gebracht werden konnte. Es mußte daher erst die Ausführung des § 16 der am 21. Januar 1851 mit der hannoverschen Regierung abgeschlossenen Vereinbarung abgewartet werden, in welcher dem bremischen Staate eine Erweiterung des Bremerhavendistricts von 50 bis 60 Calenberger Morgen zugesagt war. Erst in dem nach langen Verhandlungen am 25. Mai 1861 zu Stande gekommenen Vertrage kam die Vereinbarung des Jahres 1851 zur Ausführung; es war daher auch im § 6 sub. c. desselben, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, der Stadt Bremerhaven einen Begräbnißplatz zu schaffen, bevormundet, daß am nördlichsten Theile des abzutretenden Areals — zum Theil im Rayon des sogenannten Thurnforts — ein Begräbnißplatz eingerichtet werden könne. Allein auch dieser Plan zeigte sich sehr bald — sowohl im Interesse der Bremerhavener Stadtgemeinde, welche nachwies, daß für sie das Areal wegen der auf einem Theil des Terrains ruhenden Militärservituten und wegen der Nähe des Forts und der Beschaffenheit des dicht an der Weser liegenden Grund und Bodens nicht brauchbar sei, als im Interesse der Handels-, Schiffsahrts- und Eisenbahnverhältnisse — als unausführbar und nicht mehr zeitgemäß. Es wurde nun versucht, die Einwilligung der hannoverschen Regierung zu erlangen, daß ein eben hinter der Eisenbahn in der Feldmark Lehe an der Leher Chaussee und einem Feldwege belegenes sechs bis acht Morgen großes Stück des dort liegenden Privatgrundbesitzes des bremischen Staats aus dem Leher Parochialnexus entlassen und zum Kirchhof eingerichtet werden möge; es war dabei erforderlich, daß gestattet würde, die Särge ohne Zoll-Untersuchung über die damalige Zoll-Grenze auf dieses Areal zu bringen. Allein die hannoversche Landdrostei zu Stade lehnte im Jahre 1865 diesen Plan, der auch im Uebrigen große Schwierigkeiten hatte, im Wesentlichen ab. Die jetzige Erweiterung des Bremerhavendistricts in Folge des mit der Krone Preußen am 8. December 1869 abgeschlossenen Staatsvertrages bietet ebenso wenig einen geeigneten und verfügbaren Raum für einen Begräbnißplatz dar, dessen Instandsetzung staatsseitig größere finanzielle Opfer kosten möchte, als der jetzige Vorschlag. Unter diesen Umständen liegt es im Interesse aller Betheiligten, für Kirchhofszwecke das Areal bei Wulsdorf zu erwerben, dessen Bodenbeschaffenheit dazu sich eignet. Da die Deputation auch im Uebrigen die Begründung des Antrags, namentlich die Darlegung der Verhältnisse des Hafens und der Auswanderung im Wesentlichen als zutreffend anerkennen mußte: so sprach sie sich schon in ihrer Sitzung vom 12. Mai d. J. dafür aus, daß sich der Staat der Bewilligung eines Zuschusses zu dem Anlagecapital der neuen Anlage nicht werde entziehen können. Auch ließ sich nicht bezweifeln, daß aus den in der Vorstellung dargelegten Gründen an eine genügende Verzinsung desselben nicht gedacht werden könne. Denn wenn auch angenommen wird, daß von den nach Aufgabe des Gemeinderaths in Bremerhaven durchschnittlich Statt habenden zweihundert bis zweihundertvierzig Begräbnissen eines Jahres künftig für zwei Drittel der neue Friedhof erwählt werden würde: so scheinen doch mit dem Preise der dafür erforderlichen Begräbnißstellen kaum die Verwaltungskosten gedeckt werden zu können, da mit Rücksicht darauf, daß durch die Weite des Transports die Leichenconducte nicht unerheblich vertheuert werden, der Preis derselben nur sehr gering gestellt werden darf. Die Deputation konnte mit Rücksicht auf den hohen Preis des Grunderwerbs und des Abkaufs des Wulsdorfer Parochialnexus von zusammen ca. 14000 Thalern Gold die Berechnung der Gesamtkosten zum Belaufe von 20,000 Thalern Gold nicht beanstanden, sie glaubte aber doch, daß sich später wohl ein Ueberschuß zur wenigstens theilweisen Verzinsung des Anlagecapitals herausstellen müßte und daß vom Staate kein Zuschuß zu den Kosten gezahlt werden dürfe, welche für Gartenanlagen und eine mehr

genehmigt worden. So lange die Stadt mit dem hiesigen Landesherrn im Lehen Parochialvertrage steht, einen eignen Kirchhof anzulegen, es war nicht möglich, da bis zur Constatirung der factischen Verhältnisse zu Bremerhaven die Einwohner des Bremerhavens behandelt wurden.

erztes gelöst war, hatten sich die Localverhältnisse des Senats und der Bürgerchaft von Bremen und Bremerhavens an der Leher Grenze. Es mußte daher ein bei Ausführung der hannoverschen Regierung abgeschlossener Vertrag dem bremischen Senate eine Erwerbs- 60 Calenderberger Acker zugewiesen war. Es am 25. Mai 1861 zu Stande gekommenen Vertrag 1851 zur Ausführung; es war daher nicht auf die Nothwendigkeit, der Stadt Bremen, beschränkt, daß am nördlichen Ende im Hafen des sogenannten Dammwerkes ein Ackerbau zu führen. Allein auch dieser Plan zeigte sich der Bremerhavener Stadtgemeinde, welche nicht auf einem Theil des Terrains zwischen dem Hafen und der Befestigung des die Bodens nicht brauchbar sei, als im Interesse der Bevölkerung — als unannehmlich und nicht durchführbar, die Einwilligung der hannoverschen Regierung der Eisenbahn in der Hellingwerf Lehe anzufragen, welche bis acht Morgen große Fläche des bremischen Senats aus dem Lehen eingedrängt werden möge; es war daher ohne Zoll-Unterstützung über die dazwischenliegenden. Allein die hannoversche Landesherrschaft, der auch im Uebrigen große Schwierigkeiten bei Erweiterung des Bremerhavensbestandes am 8. December 1869 abgeschlossenen Staatsvertrag und verfügbaren Raum für eine staatsseitig größere finanzielle Opfer. Unter diesen Umständen liegt es im Interesse der Stadt bei Bültsdorf zu erwerben, welche die Deputation auch im Uebrigen die Darlegung der Verhältnisse des Hafens zu berücksichtigen anerkennen mußte: so sprach sich d. J. dafür aus, daß sich der Staat als Kapital der neuen Anlage nicht zu beteiligen, daß aus den in der Vorstudie der Veranlagung desselben nicht gedacht wird, daß von den nach Angabe des Hafens Stadt habenden zweihundert bis zu künftig für zwei Drittel der neuen Anlage mit dem Preise der dafür erforderlichen Kosten gedeckt werden zu können, da mit dem Transport der Leihensendungen nicht nur nur sehr gering gestellt werden darf. In hohen Preis des Grunderwerbs und in zusammen ca 14000 Thalern Geld zu von 20,000 Thalern Geld nicht demnach ein Ueberschuß zur weiteren Veranlagung und daß von Staats für die, welche für Gartenanlagen und eine

dem Luxus angehörende Ausstattung des Friedhofes verwendet würden und beschloß daher die von der Stadt Bremerhaven gewünschte Summe von 10,000 Thalern auf 8000 Thaler zu beschränken.

Der Gemeinderath zeigte der Deputation am 29. November d. J. an, daß am 12. November ein zustimmiges Schreiben des Königl. Preussischen Amtes Lehe eingelaufen sei, welches die Friedhofsangelegenheit regelt und zum definitiven Abschluß bringt. Er verband damit das Ersuchen, nunmehr ihren bis zum Eingang dieser definitiven Genehmigung ausgesetzten Bericht zu erstatten.

Indem die Deputation noch hervorhebt, daß nach der Mittheilung des Gemeinderaths die Anlage gleich im neuen Jahre begonnen werden solle, und die Kosten des Erwerbs und der Ablösung des Parochialnezes vor dem Beginne derselben werden bezahlt werden müssen: empfiehlt sie den von dem Gemeinderathe beantragten Zuschuß zum Belaufe von 8000 Thalern der Stadt Bremerhaven für die Anlage des Kirchhofes zu bewilligen, mit der Festsetzung der im öffentlichen Interesse bei Zuweisung des Zuschusses erforderlichen näheren Bedingungen aber die Deputation zu beauftragen.

Bremen, den 12. December 1870.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **Dudwiz.** (gez.) **Franz Tacklenborg.**

Mittheilung

Ankauf des

Die Depu-
gangenen Austrä-
Senat einverstan-
Antrag vom 7.
schon jetzt über
die Expropriati-

Anla-
zur Mittheilung
vom 19. Decem-

Bericht d

den Ankauf

Währe-
daß bei der Z-
der Eisenbahn
bar werden d-
der Stadtseite
zwischen dem
zwischen der
bahn, und zu
eingerrichtet.
Einrichtungen
aber eintreten,
Eingänge geso-
erreichen könn-
indien das Ei-
Verhältnisse ab-
auch die noch
zu gleichem Zi-
temporäre Lage
finden werde.
lösen nicht ent-
Canal im Volk-
den beiden neu-
fahrt zum Zw-
lich eignen.

Wenn
Uferräume be-